

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innenausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
- Drucksache 6/4471 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V)

A. Problem

Das Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern enthält keine Ermächtigung zur untergesetzlichen Festlegung von Einstellungshöchstaltersgrenzen und genügt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. April 2015 festgestellt, dass die untergesetzliche Festsetzung von Einstellungshöchstaltersgrenzen mit Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz unvereinbar ist, wenn gesetzlich keine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung dafür gegeben ist. Die pauschale Ermächtigung zur Regelung des Laufbahnwesens der Beamten genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage nicht, weil es vorrangige Aufgabe des Parlamentsgesetzgebers sei, die Abwägung und den Ausgleich zwischen dem Leistungsgrundsatz des Artikel 33 Absatz 2 GG und anderen in der Verfassung geschützten Belangen vorzunehmen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen Einstellungshöchstaltersgrenzen in einem neuen § 18a Landesbeamtenengesetz festgelegt werden. Inhaltlich entspricht die Vorschrift den bisher in § 8a und § 26 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) festgelegten Höchstaltersgrenzen. Auch die bisherigen Ausnahmeregelungen sowie besonderen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn an die Eignung der Bewerber bei Einsatzberufen werden weitgehend in das Gesetz übernommen. Darüber hinaus wird die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Höchstaltersgrenzen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechend ergänzt. Ein neuer § 18b ist bedingt durch den Wegfall von § 48 Landeshaushaltsordnung erforderlich, um dem Land unnötige Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln zu ersparen.

Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 6/4471 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. November 2015

Der Innenausschuss

Marc Reinhardt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 6/4471 in seiner 100. Sitzung am 23. September 2015 in Erster Lesung beraten und federführend an den Innenausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 5. November 2015 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Als Sachverständige wurden der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der dbb beamtenbund und tarifunion Mecklenburg-Vorpommern, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord, die Gewerkschaft der Polizei, die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte in Mecklenburg-Vorpommern sowie Professor Dr. Bernd Raffelhüschen gebeten, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung der Anhörungsergebnisse im Rahmen dieses Berichtes verwiesen (unten III.1).

Der Innenausschuss hat die Beschlussempfehlung abschließend in seiner 87. Sitzung am 26. November 2015 beraten und diese mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung am 12. November 2015 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD mehrheitlich beschlossen, dem Innenausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

In der öffentlichen Anhörung haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die Gewerkschaft der Polizei, der dbb beamtenbund und tarifunion Mecklenburg-Vorpommern sowie die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte in Mecklenburg-Vorpommern ihre schriftlichen Stellungnahmen erläutert und ergänzt. Ausschließlich schriftlich Stellung genommen haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat den Gesetzentwurf begrüßt und mitgeteilt, dass es keine Änderungswünsche gebe.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB)** hat dargelegt, der DGB, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und die Gewerkschaft der Polizei hätten erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der geplanten Höchstaltersgrenzen und forderten eine Anhebung der Altersgrenze auf mindestens 45 Jahre. Die zahlreichen Ausnahmeregelungen verdeutlichten, dass die beabsichtigte Regelung problematisch sei. Die geplanten Höchstaltersgrenzen stellten einen erheblichen Eingriff in Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz dar. Die Einschränkung des Zuganges zum öffentlichen Dienst sei an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gekoppelt. Gemäß Bundesverfassungsgericht könne eine Einstellungshöchstaltersgrenze unter bestimmten Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig sein, beispielsweise wenn ein Beamter mit Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze typischerweise den Anforderungen eines Amtes nicht mehr genüge, wie bei Einsatzkräften im Militär- und Polizeivollzugsdienst. Eine Höchstaltersgrenze sei auch grundsätzlich gerechtfertigt, um ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit zu gewährleisten. Der Gesetzgeber müsse zwischen den benannten Grundrechten einerseits und den finanziellen Interessen des Landes andererseits abwägen. Die Gesetzesbegründung stütze sich vor allem auf finanzielle Aspekte. Sie rechtfertige die Absenkung der Altersgrenze nicht. Ein Beamter habe nach rund 19,5 Dienstjahren ein Ruhegehalt in Höhe der Mindestversorgung verdient. Wenn eine Verbeamtung vor Vollendung des 40. Lebensjahres stattfindet, erhalte er spätestens bei einem Lebensalter von 59 Jahren und sechs Monaten den Anspruch auf die Mindestversorgung, sodass eine zeitliche Reserve von siebeneinhalb Jahren gegeben sei. Die Verhältnismäßigkeit werde daher bezweifelt, denn den Ansprüchen des Bundesverfassungsgerichtes genüge selbst eine Anhebung der Höchstaltersgrenze auf beispielsweise 47 Jahre. Mecklenburg-Vorpommern liege mit der Altersgrenze von 40 Jahren unter den Altersgrenzen der anderen Bundesländer. Nur Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen lägen auch im unteren Bereich. Sieben Bundesländer wiesen eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren auf, darunter auch Hamburg und Schleswig-Holstein. Hessen und Berlin hätten die Höchstaltersgrenze auf 50 Jahre festgesetzt. Die dauerhafte Konkurrenzfähigkeit des Landes werde zumindest in Bezug auf die Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte nachhaltig gefährdet. Auch könne die von Mecklenburg-Vorpommern angestrebte Einheitlichkeit des norddeutschen Laufbahnrechtes so nicht hergestellt werden. Der DGB und seine Gewerkschaften forderten aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für alle vor Einführung der Einstellungshöchstaltersgrenze von 35 Jahren in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in den Lehrervorbereitungsdienst eingestellten Referendare. Der Weiteren bedürfe es der Rechtsklarheit im Hinblick auf laufende Gerichtsverfahren zu abgelehnten Verbeamtungen.

Die **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft** hat ergänzt, die Verbeamtungsmöglichkeit für Lehrer sei eingeführt worden, um den Beruf attraktiver zu machen und um im bundesweiten Wettbewerb mithalten zu können. Der Gesetzentwurf konterkariere diese Ziele, denn im Hinblick auf die geplante Höchstaltersgrenze stehe Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich am Schlechtesten dar, sofern in Nordrhein-Westfalen die geplante Erhöhung der Altersgrenze vorgenommen werde. In anderen Bundesländern sei ein gegenläufiger Trend zu beobachten. So werde in vielen Bundesländern die Altersgrenze erhöht. Folglich sei es nicht so attraktiv, in Mecklenburg-Vorpommern Lehrer zu werden. Der Wettbewerb um Lehrer werde sich bundesweit verschärfen. Die Zahlen der einzustellenden Lehrer wüchsen ständig. Von der Altersgrenze seien beispielsweise die Kollegen aus Freien Schulen betroffen, die in den öffentlichen Dienst zurückkehren wollten sowie diejenigen, die am Lehrerpersonalkonzept teilgenommen hätten und nun nicht mehr verbeamtet werden könnten.

Die **Gewerkschaft der Polizei** hat des Weiteren ausgeführt, dass für die Einstellung von Beamten in den Polizeivollzugsdienst besondere Altersgrenzen gälten. Die Landespolizei stelle darüber hinaus auch andere Bewerber ein, die unter die geplante Höchstaltersgrenze fielen. Gerade im Bereich der IT-Spezialisten und Wirtschaftskriminalisten werde ein Zuwachs erwartet. An den entsprechenden Einstellungsverfahren nähmen Bewerber aus allen Bundesländern teil. Wenn Mecklenburg-Vorpommern die Altersgrenze wie geplant ändere, verschlechtere sich die Bewerberlage. Es werde für eine Ausnahmeregelung plädiert, die es der aufnehmenden Behörde oder dem Ministerium für Inneres und Sport ermögliche, bei erheblichem dienstlichen Interesse von der Altersgrenze abzuweichen.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion Mecklenburg-Vorpommern** hat gefordert, das 45. Lebensjahr als Höchstaltersgrenze vorzusehen. Mecklenburg-Vorpommern sei im Gegensatz zu den anderen norddeutschen Bundesländern von Abwanderung und extremen demografischen Auswirkungen betroffen, weshalb weniger Hürden aufzubauen seien. Die Betroffenen 40- bis 45-Jährigen sollten selbst entscheiden können, ob sie einen Antrag auf Verbeamtung stellen wollten. Dies betreffe 1.309 Arbeitnehmer, davon etwa 900 Lehrer. Dadurch könnten die Belastungen reduziert werden, die mit dem Lehrerpersonalkonzept einhergingen. Die Möglichkeit der Verbeamtung sei im Übrigen ein motivierender Faktor. Es sei zunehmend schwieriger, auch bedingt durch die aktuelle Krise, Lehrer zu finden. Fraglich sei, warum das Land durch niedrige Altersgrenzen allen das Erreichen der Höchstversorgung ermöglichen wolle. Das Land spare, wenn die Höchstversorgung wegen kurzer Dienstzeit nicht erreicht werde und der Betroffene habe dann in der Regel anzurechnende Versorgungsanwartschaften. Die gesetzliche Festlegung der Höchstaltersgrenze müsse einen Ausgleich zwischen dem Leistungsgrundsatz nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz sowie dem Lebenszeit- und Alimentationsprinzip herstellen. Es gehe um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit. Das Bundesverfassungsgericht habe sich dabei an der Mindestversorgung orientiert. Ein Beamter habe nach circa 19,5 Jahren ein Ruhegehalt in Höhe der amtsabhängigen Mindestversorgung erreicht. Bei einem Renteneintrittsalter von 67 könne die Höchstaltersgrenze somit bei 47 Jahren liegen. Das Bundesverfassungsgericht habe darauf hingewiesen, dass die Anrechnung anderer Versorgungsanwartschaften zu berücksichtigen sei, sodass auch eine Altersgrenze über 47 verfassungsgemäß sein könne. Die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren unterscheide sich hiervon um sieben Jahre. Ihre Verfassungsmäßigkeit sei auch vor dem Hintergrund zu bezweifeln, dass nach Artikel 33 Absatz 2 das Lebensalter kein Auswahlkriterium sei.

Die Gesetzesbegründung stütze sich vornehmlich auf fiskalische Erwägungen, was den Anforderungen nicht genüge. Zudem verbiete das europäische Recht Altersdiskriminierung und die EU-Kommission trete derzeit für die Abschaffung von Altersgrenzen ein. Nach § 29 Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern könne ein Beamter oder Richter, der nach Mecklenburg-Vorpommern versetzt werde und dessen Dienstbezüge sich dadurch verringerten, eine Ausgleichszulage erhalten. Diese Regelung werde durch die vorgesehene Höchstaltersgrenze konterkariert. Des Weiteren sei eine klarstellende Regelung für den Fall vorzusehen, dass der Antrag auf Verbeamtung zwar vor Ablauf eines bestimmten Lebensjahres gestellt werde, aber erst nach Ablauf der Frist beschieden werde. Die der obersten Dienstbehörde in § 18a Absatz 6 eingeräumte Befugnis zu abweichenden Regelungen sei unklar formuliert. Sollte danach auch eine Anhebung der Höchstaltersgrenzen möglich sein, werde dies für sachwidrig gehalten. Zur Klarstellung werde vorgeschlagen, die in § 18a Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Ausnahmeregelungen in einem eigenen Absatz 3 zu regeln.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte in Mecklenburg-Vorpommern** hat die Verfassungsmäßigkeit der geplanten Höchstaltersgrenze bezweifelt. Einstellungshöchstaltersgrenzen seien im Zusammenhang mit der Lebensarbeitszeit zu sehen. Es sei nicht verhältnismäßig, wenn einerseits die Lebensarbeitszeit heraufgesetzt und andererseits die Einstellungshöchstaltersgrenze herabgesetzt werde. Das Land sei einem immer stärkeren Konkurrenzdruck ausgesetzt, sodass die Herabsetzung der Altersgrenze zur Folge habe, dass Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr ausreichend qualifizierte Bewerber finden werde. Es werde auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung für die Beibehaltung der vorhandenen Höchstaltersgrenze sowie für eine Wahlmöglichkeit der Betroffenen plädiert. Zu beachten sei auch, dass das Alter für den Eintritt in ein Ausbildungs- und Anwärterverhältnis aufgrund der großen Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt steige. Zudem hänge die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz in der Regel von der Verbeamtung ab. Im Hinblick auf die Finanzierbarkeit sei anzumerken, dass Beamte als Beitrag zur Versorgung abgesenkte Grundgehälter erhielten. Die geplante Gesetzesänderung schränke die Grundrechte aus Artikel 33 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Richtlinie 2000/78/EG ein. Diese Einschränkung setze eine Interessenabwägung voraus und dürfe nicht auf veraltete Zahlen aus 2012 gestützt werden. Die in § 18b geregelte Versorgungslastteilung bei Dienstherrenwechseln beziehe sich auch auf landesinterne Dienstherrenwechsel. Dies sei problematisch, denn sofern die Einstellungsbehörden keine Vorkehrungen im Haushalt getroffen hätten, werde ein Tauschpartner benötigt, sodass eine schnelle Nachbesetzung behindert werde.

2. Ergebnisse der Beratungen im Innenausschuss

a) Allgemeines

Mit Schreiben vom 19. November 2015 im Nachgang zur öffentlichen Anhörung hat das Finanzministerium die vorgesehene Einstellungshöchstaltersgrenze ausführlich begründet und unter anderem dargelegt, dass gegenüber der bisherigen Altersgrenze nach der Allgemeinen Laufbahnverordnung keine Absenkung erfolge. Vielmehr werde nur der Rechtscharakter geändert. Der Altersgrenze als einer eignungsfremden Erwägung komme Verfassungsrang im Hinblick auf das Alimentations- und das Lebenszeitprinzip des Berufsbeamtentums zu. Sie sei insofern geeignet, Eingriffe in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz zu rechtfertigen. Die Angemessenheit von Einstellungshöchstaltersgrenzen hänge auch davon ab, in welchem Umfang Ausnahmen vorgesehen seien.

Je weitreichender die Ausnahmeregelung sei, desto niedriger könne die Altersgrenze sein. Die vorgesehene Einstellungshöchstaltersgrenze, die die Mindestversorgungsdienstzeit um siebeneinhalb Jahre überschreite, berücksichtige die aus dem Leistungsgrundsatz und dem Lebenszeitgrundsatz folgenden gegenläufigen Belange in hinreichender Weise und sei verhältnismäßig sowie mit dem EU-Recht vereinbar. Entscheidend sei ein angemessenes Verhältnis zu den gesamten Versorgungslasten. Zu beachten seien daher die folgenden Aspekte: Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter in der Landesverwaltung liege bei 62,0 Jahren. Der Anhebung der Ruhestandsaltersgrenzen stehe eine höhere Lebenserwartung und somit eine höhere Ruhestandsphase gegenüber. Zu berücksichtigen seien ferner die Hinterbliebenenversorgung, die Regelungen für vorzeitige Pensionierungen sowie die Vorschriften zur Anerkennung ruhegehaltsfähiger Vordienstzeiten. Auch habe der Gesetzgeber das Gebot sparsamer Mittelverwendung zu berücksichtigen, um die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit der Beamtenversorgung zu gewährleisten.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nummer 1

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummer 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Nummer 2 den § 18a wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „40. Lebensjahr“ durch die Angabe „45. Lebensjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „43. Lebensjahr“ durch die Angabe „48. Lebensjahr“ ersetzt.
3. In Absatz 5 werden in Satz 1 die Angabe „35. Lebensjahr“ durch die Angabe „40. Lebensjahr“ und in Satz 3 die Angabe „38. Lebensjahr“ durch die Angabe „43. Lebensjahr“ ersetzt.
4. Absatz 7 wird gestrichen.
5. Absatz 8 wird Absatz 7 unter Streichung der Wörter „darüber hinaus“ nach den Wörtern „Der Landesbeamtenausschuss kann“ in Satz 1.
6. Absatz 9 wird gestrichen.

Zur Begründung ist dargelegt worden, die Anhörung habe ergeben, dass sich eine Altersgrenze von 45 Jahren bewährt habe. Bislang habe es eine einheitliche Höchstaltersgrenze im norddeutschen Laufbahnrecht gegeben. Die Absenkung der Altersgrenze auf 40 Jahre führe dazu, dass diese Einheitlichkeit nicht mehr bestehe. Dies beeinträchtige die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, dabei sei der Konkurrenzdruck bei der Gewinnung qualifizierter Bewerber sehr hoch. Neben finanziellen Erwägungen gebe es keine sachlichen Gründe für die Absenkung der Höchstaltersgrenze. Dies erscheine insbesondere vor dem Hintergrund der Heraufsetzung der Lebensarbeitszeit nicht sachgerecht.

Vonseiten der Fraktion der SPD ist betont worden, dass der Gesetzentwurf die Höchstaltersgrenze nicht absenke, sondern dass die bestehende Altersgrenze gesetzlich festgesetzt werde.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Nummer 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Nummer 2 den § 18a wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „40. Lebensjahr“ durch die Angabe „45. Lebensjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „43. Lebensjahr“ durch die Angabe „48. Lebensjahr“ ersetzt.
3. In Absatz 5 werden in Satz 1 die Angabe „35. Lebensjahr“ durch die Angabe „40. Lebensjahr“ und in Satz 3 die Angabe „38. Lebensjahr“ durch die Angabe „43. Lebensjahr“ ersetzt.
4. In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „50. Lebensjahr“ ersetzt.

Zur Begründung ist schriftlich ausgeführt worden, dass erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren bestünden, da sie kein angemessenes Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit herstelle. Mecklenburg-Vorpommern wäre das einzige Bundesland, das nur bis zum 40. Lebensjahr verbeamte. Eine Erhöhung der Höchstaltersgrenze sei auch zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes sowie zur Vereinheitlichung des Dienstrechts der norddeutschen Bundesländer angezeigt.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 Nummer 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummer 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummern 3 und 4

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummern 3 und 4 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Nummer 5 Buchstabe b in § 117 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „zehn“ durch die Angabe „fünf“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Nummer 5 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu den Artikeln 2 und 3

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikeln 2 und 3 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Schwerin, den 26. November 2015

Marc Reinhardt
Berichterstatler